

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 03. Juni 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 21 v. 12.6.2014 S. 133 -

137.

VERORDNUNG **über das Anbringen von Hausnummern in der** **Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **vom 27. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 566) in Verbindung mit den §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen. Die erforderlichen Hausnummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Anstelle von Hausnummernschildern sind auch Einzelziffern zulässig.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde eine Neunummerierung vornimmt.

(3) Die Anbringung der Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde zu erfolgen.

§ 2 **Grundstücksnummern**

(1) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so werden sie hinsichtlich der Zuteilung der Grundstücksnummern so angesehen, als handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.

(2) Zusammenhängende Gebäude mit mehreren getrennten Eingängen sowie Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines großen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder teilweise vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige/r Wohnung/ Gewerbebetrieb) und keine andere Nummer hierfür zur Verfügung steht.

(3) Wird durch Baumaßnahmen auf einem Grundstück die Vergabe einer weiteren Grundstücksnummer erforderlich, wird die bisherige Grundstücksnummer des bestehenden Gebäudes mit einem großen Buchstaben des lateinischen Alphabetes versehen.

(4) Bei hintereinander liegenden Reihenhäusern an Wohnwegen, die keinen unmittelbaren Zugang an Straßen haben, werden die Grundstücksnummern mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes) versehen.

§ 3 **Zuteilung von Grundstücksnummern**

(1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der rechten Straßenseite die geraden Nummern, die auf der linken Straßenseite die ungeraden Nummern. Dabei ist von der Ortsmitte oder von der Hauptverkehrsstraße auszugehen. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Nummerierung als im Satz 1 aufgeführt, vorliegt, wird diese solange beibehalten, wie sich eine Notwendigkeit zur Änderung nicht ergibt.

(2) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in der Regel jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist im Allgemeinen jene Straße, von der aus der (alleinige oder) Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

(3) Auch für die zurzeit noch nicht unter § 2 fallenden Grundstücke ist die zukünftige Nummer vorzusehen, die zuzuteilen ist, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

(4) Die Grundstücksnummern werden durch die Gemeinde Hagen im Bremischen zugeteilt. Die Gemeinde hat vor der Zuteilung der Nummern die Verpflichteten sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen.

§ 4 **Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind die Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers Verpflichteter im Sinne dieser Verordnung.

§ 5 **Anbringung**

(1) Die Grundstücksnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Hausnummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß, die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(2) Die Grundstücksnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türrische, deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen.

(3) Befindet sich der Hauseingang an einer der Straße nicht unmittelbar zugewandten Gebäudeseite, so ist die Grundstücksnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Reihenhäusern, die mit der Giebelseite zur Straße stehen, ist zusätzlich ein Schild mit der Anfang- und Endnummer der Häuser anzubringen.